

amtliche Bekanntmachung



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.08.2026	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Eisenberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Eisenberg	5, 1246/4	Gebäude- und Freifläche Klosterlausnitzer Straße 49	Klosterlausnitzer Straße 49, 07607 Eisenberg	540	2500 BV 3
2	Eisenberg	5, 1246/5	Gebäude- und Freifläche Klosterlausnitzer Straße 49	Klosterlausnitzer Straße 49, 07607 Eisenberg	340	2500 BV 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebaut mit Wohngrundstück (unsaniertes Mehrfamilienhaus und Nebengebäude), im aktuellen Zustand nicht bewohnbar, Kernsanierung ist erforderlich, in geringem Umfang bereits begonnen, teilweise unterkellert, EG und 2 Obergeschosse, Dachabschluss Pultdach; massive Nebengebäude (ehemalige Schmiede), Freiflächen für Stellplätze ausreichend vorhanden, Grundstück ist in seinem aktuellen baulichen Zustand nicht nachhaltig nutzbar.

- Flst. 1246/4 und Flst. 1246/5 bilden eine wirtschaftliche Einheit -;

Verkehrswert:

95.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebaut

- Flst. 1246/4 und Flst. 1246/5 bilden eine wirtschaftliche Einheit -;

Verkehrswert:

20.400,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Jürgen Sulz in Reutlingen, Tel. 07121 / 33354-0, Gz: MG Grundbesitz GmbH/js

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.10.2025 (Flst. 5, 1246/4) und 21.10.2026 (Flst. 5, 1246/5) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 15.10.2025 (Flst. 5, 1246/4) und der 15.10.2026 (Flst. 5, 1246/5).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.